Bundesamt
für Justiz

Informationen zum Insolvenzschutz für Pauschalreisende

Um Reisende vor den nachteiligen finanziellen Folgen einer Insolvenz ihres Reiseveranstalters zu schützen, sind Reiseveranstalter, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island und Liechtenstein) niedergelassen sind und Pauschalreisen anbieten, verpflichtet, Sicherheit für die Erstattung aller von den Reisenden erbrachten Zahlungen für gebuchte Reiseleistungen zu leisten. Eine dem Insolvenzschutz unterfallende Pauschalreise liegt unabhängig von der Bezeichnung der Reiseleistung immer dann vor, wenn diese mindestens zwei Arten von Reiseleistungen, wie zum Beispiel Beförderung und Unterkunft, umfasst.

Die Regeln zum Insolvenzschutz gelten auch für Reiseveranstalter aus sog. Drittländern (d. h. von Ländern, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind), die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums über das Internet Pauschalreisen verkaufen. Letztere dürfen die in dem jeweiligen Land geltenden Regeln zur Insolvenzsicherung nicht ausschließen.

Der verpflichtend bereitzustellende Insolvenzschutz muss den Reisenden unabhängig davon zugutekommen, wo sie zum Zeitpunkt der Buchung ihren Wohnsitz haben, an welchem Ort die Abreise oder der Verkauf der Reise stattfindet und in welchem Staat die Einrichtung ansässig ist, die im Falle der Insolvenz die zu leistende Sicherheit zahlt. Dabei sind die Staaten in der Ausgestaltung ihrer nationalen Regeln zur Insolvenzabsicherung grundsätzlich frei. Allerdings müssen die jeweiligen innerstaatlichen Regeln folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Für die Reisenden muss der Insolvenzschutz wirksam und kostenlos sein,
- der Insolvenzschutz muss die Erstattung der Kosten für die gebuchte Rückbeförderung und, falls notwendig, die Kosten der Unterkunft vor der Rückreise abdecken,
- für nicht erbrachte Reiseleistungen muss die Erstattung durch den Insolvenzabsicherer unverzüglich nach der Beantragung durch den Reisenden erfolgen.

Es ist die Aufgabe der jeweiligen nationalen Behörden sicherzustellen, dass die in ihrem Land niedergelassenen Reiseveranstalter die Regeln zur Insolvenzsicherung befolgen.

In Deutschland ist die Pflicht zur Insolvenzsicherung in den reiserechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 651r BGB, geregelt. Danach müssen in Deutschland niedergelassene Reiseveranstalter und Anbieter von Pauschalreisen über das

Internet aus Drittländern sicherstellen, dass den Reisenden im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters vor Erbringung der gesamten Reiseleistung der gezahlte Reisepreis für ausgefallene Reiseleistungen erstattet wird.

Dieser Verpflichtung können die Reiseveranstalter seit dem 1. November 2021 grundsätzlich nur durch einen Absicherungsvertrag mit einem nach dem Reisesicherungsfondsgesetz zum Geschäftsbetrieb befugten Reisesicherungsfonds erfüllen. Seit dem 1. November 2021 wird diese Aufgabe allein von dem Deutschen Reisesicherungsfonds (DRSF) wahrgenommen. Lediglich Reiseveranstalter, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr einen Umsatz von weniger als 10 Millionen Euro erzielt haben, können im jeweils darauffolgenden Geschäftsjahr ihre Einstandspflicht auch durch die Absicherung bei einem Versicherer oder Kreditinstitut erfüllen.

Den Erstattungsanspruch, den der Reiseveranstalter aufgrund seiner Insolvenz nicht mehr erfüllen kann, müssen die Reisenden gegen den Absicherer geltend machen. Dieser erstattet den Reisenden auch die Beträge, die die Reisenden zur Durchführung der gebuchten Reiseleistungen an Stelle des Reiseveranstalters aus eigenen Mitteln an den Erbringer der Reiseleistung gezahlt haben, wie zum Beispiel die Kosten für die Rückreise bzw. die bis zu diesem Zeitpunkt entstehenden Übernachtungskosten.

Den Nachweis, dass der Reiseveranstalter eine vertragliche Vereinbarung mit einem Absicherer getroffen hat, erbringt dieser gegenüber den Reisenden durch Übergabe eines Sicherungsscheins bei Vertragsschluss.

Der Sicherungsschein muss für den Fall, dass deutsches Recht auf den Pauschalreisevertrag anwendbar ist, dem untenstehenden Muster entsprechen, von dem der Reiseveranstalter nur hinsichtlich des Formats und der Schriftgröße abweichen darf. Im Sicherungsschein stehen der Name und die Adresse des Absicherers.

Muster für den Sicherungsschein
auf www.gesetze-im-internet.de:
Sicherungsschein für Pauschalreisen